©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Die Pflicht zur Vermeidung, Minimierung und Wiedergutmachung ökologischer Schäden nach § 8 BNatSchG

Erich Gassner

1. Natur und Landschaft als umfassend zu schützende Rechtsgüter

Das Recht der Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG und der diese Rahmenvorschrift ausfüllenden Vorschriften der Länder enthält eine Reihe von Gesichtspunkten, die der Bewältigung des ökologischen Schadens nutzbar gemacht werden können.
Grundlage der folgenden Überlegungen ist die Feststellung, daß Natur und Landschaft Rechtsgüter sind.
Das ergibt sich erstens aus der Existenz eines ausdifferenzierten und hochspezialisierten Naturschutzrechts des Bundes und der Länder[1], das in seiner Zielbestimmung Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nennt.[2] Diese Zielsetzung wird rechtlich noch durch die Aufnahme des Schutzes der natürlichen Umwelt (des Menschen) in das Verfassungsrecht[3] verstärkt.
Zweitens ist die Sanktionierung der Verletzung von Vorschriften zum Schutze von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft, sei es von Schutzgebieten, sei es von geschützten Pflanzen- oder Tierarten, durch ihre Ahndung als Ordnungswidrigkeiten[4] oder als Straftaten[5] zu erwähnen und drittens führt die Ausformung des Schutz- und Wiedergutmachungsgedankens in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu einer rechtstechnisch neuartigen und massiven Einmischung des Gesetzgebers in die Nutzung von Natur und Landschaft.
Naturschutz im materiellen Sinne ist zwar auch Gefahrenabwehr[6], aber darüber hinaus weit mehr als dies, nämlich eine Staatsaufgabe, die sich konsequent aller verfügbaren Rechtsinstrumente bedienen muß, um der umfassenden Zielsetzung gerecht zu werden. Dazu gehört auch die Wiedergutmachung des Schadens, der Natur und Landschaft zugefügt wird.

2. Struktur und Inhalt der Eingriffsregelung

§ 8 BNatSchG enthält eine Regelung, mit der der Gesetzgeber Neuland betritt und die als Kernstück des modernen Naturschutzrechts angesehen wird[7] Die Vorschrift ist durch eine Vielfalt von Instrumenten ausgezeichnet, die einzusetzen sind, um das Interesse des Gesetzgebers an der Sicherung der Integrität von Natur und Landschaft zu verwirklichen. Dieser Wille wird noch dadurch unterstrichen, daß das Gesetz den Ländern anheimstellt, weitergehende Vorschriften zu erlassen[8]

2.1. Verfahren

Verfahrensmäßig realisiert die Eingriffsregelung das Integritätsinteresse durch die Anknüpfung an die fachgesetzlichen Verfahren, in denen Eingriffe in Natur und Landschaft zugelassen werden oder nach denen solche anzuzeigen sind[9] Sie mischt sich in diese Verfahren ein, indem sie materiellrechtliche Befehle ausspricht, die bei der Entscheidungsfindung dieser Verfahren zu beachten sind. Treffend wird diese Vorgehensweise des Gesetzgebers als „Huckepackverfahren" charakterisiert[10]
Ziel der Regelung ist es, die fachplanerische Entscheidung über den Eingriff dahingehend zu optimieren, daß die Integrität von Natur und Landschaft so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Um dies zu erreichen, ist die gesamte Spannweite der planerischen Gestaltungsfreiheit[11] auszuschöpfen.
Ein neues, zusätzliches Verwaltungsverfahren wird durch die Eingriffsregelung nicht begründet.

2.2. Sachgehalt

Die materiellen Pflichten erstrecken sich von der Vermeidung einer Beeinträchtigung über deren Ausgleich bis zur Versagung des Eingriffs und nach Landesrecht auch auf Ersatzmaßnahmen[12]
Es ist höchstrichterlich anerkannt, daß selbst Geldabgaben zum Arsenal der Eingriffsregelung gehören[13]
Dieser reichhaltig ausgestattete und feinabgestufte Instrumentenkasten und seine Bewährung in der Praxis gestatten folgende Feststellungen:
Erstens, der Gesetzgeber weiß und nimmt in Kauf, daß eine absolute Untersagung jeden Eingriffs irreal wäre.
Zweitens ist nach dem Prinzip des schonendsten Mittels und der geringstmöglichen Einschränkung[14] der schwere Eingriff nur bei entsprechender konkreter Planrechtfertigung zulässig.[15]
Überwiegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung, ist der Eingriff nach § 8 Abs. 3 BNatSchG gänzlich zu untersagen. Der gezielte Eingriff, die bewußt zugelassene Schädigung von Natur und Landschaft erfolgen also wohl dosiert.
Drittens zieht sich wie ein roter Faden durch die Eingriffsregelung, daß im Falle der (zulässigen) Beeinträchtigung von Natur und Landschaft diese (d. h. genauer die objektiven Naturschutzinteressen[16]) letzlich nicht leer ausgehen, mithin nicht folgenlos überwunden bzw. zurückgesetzt werden dürfen. Eingriffe sind auszugleichen[17]
Ist dies nicht möglich, sind die Eingriffsfolgen durch Ersatzmaßnahmen zu mindern[18]
Falls auch derartige Maßnahmen nicht durchführbar sind, schreiben – außer Bayern – alle Länder eine Ausgleichsabgabe vor.

3. Parallelen zwischen Eingriffsregelung und Schadensersatz

Obwohl der Unterschied zwischen dem zugelassenen Eingriff und dem eher zufällig eintretenden Schadensereignis, also zwischen dem, was ex

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

ante und dem was ex post zu regeln ist, evident ist, sind essentielle Gemeinsamkeiten nicht zu übersehen.

3.1. Die Maßgeblichkeit des Integritätsinteresses

Unter dem Integritätsinteresse wird das Erhaltungsinteresse verstanden, das durch den Wert des zu schützenden Gutes begrenzt ist, also nicht das Erfüllungsinteresse oder das gesamte Vermögensinteresse umfaßt.[19]
So wird z. B. in den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen die Haftung auf das Integritätsinteresse beschränkt.[20]
Die grundsätzliche Begrenzung der Ersatzpflicht bei immateriellen Schäden auf die Naturalrestitution[21] ist nichts anderes als die Verkürzung des Integritätsinteresses um die Alternative des Wertersatzes.[22] Im Hinblick auf die insoweit vergleichbare Sachproblematik, nämlich dem – lediglich ex ante – zu bestimmenden Schadensausgleich ist es nicht verwunderlich, daß das Integritätsinteresse auch im Rahmen der öffentlichrechtlichen Eingriffsregelung eine Rolle spielt. Der Sache nach findet es in § 8 Abs. 2 BNatSchG prägnantesten Ausdruck. Dort heißt es: „Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht oder neu gestaltet ist"
Doch damit nicht genug. Der dem Integritätsinteresse immanente Gedanke des Wertersatzes setzt sich auch in der Eingriffsregelung durch. So ist es nicht überraschend, wenn das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe Baden-Württembergs von einem schadensersatzähnlichen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft spricht.[23]
Nach § 11 Abs. 3 BNatSchG Baden-Württemberg ist der Verursacher verpflichtet, den Eingriff den natürlichen Gegebenheiten so anzupassen, daß dessen Folgen soweit wie möglich landschaftsgerecht ausgeglichen werden. Die so nicht ausgleichbaren Eingriffe sind auf sonstige Weise auszugleichen. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Verursacher für den Natur und Landschaft zugefügten Schaden eine Entschädigung, nämlich die Ausgleichsabgabe zu entrichten.
Hervorzuheben ist allerdings, daß die Ausgleichsabgabe streng von dem im bürgerlichen Recht geschuldeten subjektiven Schaden zu unterscheiden ist.[24] Eine Schadensberechnung etwa nach der abstrakten Methode wäre hier undurchführbar.
Vielmehr kommt es auf objektive Kriterien an, die dem Zivilrecht indessen nicht fremd sind[25] [26] und die sich z. B. im Wertersatz manifestieren. Wohlvertraut ist auch die Enteignungsentschädigung, die sich am Wert des abverlangten Gutes orientiert.[27] Die Ausgleichsabgabe Baden-Württembergs ist die konsequenteste Form der Verwirklichung des Integritätsinteresses. Mit der Ausgleichsabgabe will der Landesgesetzgeber in den Fällen, in denen der Substanzerhalt nicht möglich und Substanzeinbußen physisch-real nicht mehr reparierbar sind, wenigstens einen Wertausgleich, eine Entschädigung gewähren, die streng zweckgebunden nur Naturschutzzwekken dienen soll. Unverkennbar schwingen hier die Zwecke der Prävention und der Sanktion mit, Zwecke die aus dem Schadensersatzrecht auch heute nicht völlig wegzudenken sind.[28]
Zwar ist primäres Ziel der Eingriffsregelung, Natur und Landschaft unbeschädigt zu erhalten, und dominiert im rechtlichen Alltag die Wiedergutmachungsfunktion, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert wird, dennoch aber will der Gesetzgeber die Durchsetzung des Integritätsinteresses nicht an faktischen Zufälligkeiten und Hindernissen scheitern lassen. Als ultima ratio ist Entschädigung zu leisten.
Neben Baden-Württemberg hat noch Berlin dieses Prinzip, wenn auch nur in Ansätzen, verwirklicht.[29] Rheinland-Pfalz hat es neuerdings – in § 5 a LPflG – vollständig übernommen. Die anderen Länder haben ihre Abgabe mehr oder weniger als Vorteilsabschöpfung ausgestaltet, um zu verhindern, daß der Verursacher von nicht ausgleichbaren, meist also besonders gravierenden Eingriffen durch den Wegfall der Naturalrestitution Kosten spart.[30]
In beiden Fällen ist die Bemessung der Abgabe schwierig und letztlich anfechtbar. Wie hoch sind die ersparten Kosten just in den Situationen, in denen Realmaßnahmen voraussetzungsgemäß gar nicht durchführbar sind?
In Baden-Württemberg ist der Ausgangspunkt, nämlich die Bemessung der Ausgleichsabgabe nach der Schwere des Eingriffs, verläßlicher. Ein Blick in die Ausgleichsabgabenverordnung[31] zeigt jedoch, daß die Abgabenhöhe nur aufgrund politischer Dezision festsetzbar ist. Das Land hat dies richtig gesehen und der Verwaltung präzise Rahmensätze nach bestimmten Parametern vorgegeben. So sind zu erheben:

- bei der Festsetzung nach der Fläche 0,50 bis 1,00 DM/m^2
- bei der Festsetzung der Bodenentnahme 0,10 bis 0.30 DM/m^3
- bei der Festsetzung nach den Baukosten 0,5 bis 2,0 %.

Diese Regelung[32] hat ihre Feuerprobe vor dem Bundesverwaltungsgericht bereits bestanden.[33]

3.2. Die Unausweichlichkeit lediglich approximativer Lösungen

Was den Ausgleich der Eingriffsfolgen betrifft, so ist zu berücksichtigen, daß der Begriff des Ausgleichs ein rechtlicher und kein naturwissenschaftlicher ist. Mit dem Instrument des Ausgleichs will der Gesetzgeber ein praktisches Ziel, nämlich die Wiedergutmachung im Rahmen des (eben) praktisch Möglichen, des vom Menschen Machbaren erreichen. Das geht aus § 8 Abs. 4 BNatSchG hervor, wonach im Fachplan selbst oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan die zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen sind. Hier wird der Ausgleich pragmatisch verstanden. Anderenfalls wäre die Vorschrift in der Praxis gar nicht anwendbar.
Denn es ist evident, daß in nahezu allen Fällen der Planfeststellung – sie sind in § 8 Abs. 4 BNatSchG in erster Linie gemeint – ein hundertpro-

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

zentiger Ausgleich gar nicht möglich ist. Hervorzuheben ist, daß § 8 Abs. 4 BNatSchG nur von Ausgleich und nicht von Ersatz spricht und daß die Planfeststellung in der Praxis ein entscheidender, wenn nicht gar der wichtigste Ort ist, an dem die Probleme des Eingriffs in Natur und Landschaft zu bewältigen sind. Z. B. ist die überbaute Fläche ökologisch stets verloren und keineswegs gleichwertig ersetzbar. Die versiegelte Fläche aber ist gerade bei den voraussetzungsgemäß relativ großen Projekten der Planfeststellung wie Verkehrswegebau, Wasserausbau, Flughafenbau, Wege- und Gewässerplan der Flurbereinigung, Abfallbeseitigungsanlagen etc. kaum jemals ein vernachlässigbarer Faktor des Naturhaushaltes. Der Boden ist mit seiner vielfältigen Lebenswelt, die sich auch in kleinen Flächen findet, für den Naturhaushalt immer wesentlich. Das belegt bereits die Bestandsaufnahme der feststellbaren Lebewesen in den kleinsten Bodenteilen.

Die Bodenerhaltung ist in § 2 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG daher eigens vorgeschrieben. Die politische Bedeutung der Bodenerhaltung wird durch die aktuellen Bemühungen der Bundesregierung um ein Bodenschutzprogramm unterstrichen. Sinn und Zweck der Regelung kann folglich nur eine praktisch handhabbare, d. h. aber letztlich nur eine approximative Kompensation sein, die sich dem Ziel des Vollausgleichs so weit wie möglich nähert. § 8 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG ist deshalb dahin zu verstehen, daß er das Ziel des Ausgleichs beschreibt, aber nicht ausschließt, daß sich die Ausgleichspflicht auch auf einen möglichen teilweisen Ausgleich erstreckt.

Der gesetzgeberischen Initiative liefe es strikt zuwider, einen Teilausgleich zu versagen und einer Politik des Alles oder Nichts das Wort zu reden. Der Natur wäre damit am allerwenigsten gedient, falls nur dann eine Ausgleichspflicht angenommen würde, wenn keine „erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt" Wohlgemerkt des Naturhaushalts und – zumindest dem Wortlaut nach – nicht einer bestimmten Funktion im Gefüge des Naturhaushalts. Wesentlich ist, die Zielsetzungen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege entscheidend zur Geltung zu bringen. Zu Recht sehen daher KRAUSE und WINKELBRANDT[34] die Leistungen des Naturhaushalts nicht wertneutral, sondern von der Nachfrage her, wie sie etwa in den Zielen der Landschaftsplanung Ausdruck findet. Konsequenz daraus ist u. a., daß Ort und Stelle von Eingriff und Ausgleich nicht identisch sein müssen und daß ein Ausgleich nicht vorliegt, wenn die wiederhergestellten Leistungen den Betroffenen nicht in zeitlich angemessener Frist erreichen, z. B. eine Organismengruppe abwandert, ehe die Wiederherstellung erfolgt. Diese Sicht, die die Nutzung von Gebieten durchaus nicht nur ökonomisch versteht, entspricht § 8 Abs. 2 BNatSchG, der in Satz 1 einen Ausgleich nur verlangt, „soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist" Der Praxis kommt sie entgegen, indem sie gestattet, auf bestimmte Funktionen abzustellen. Es stellt sich allerdings die Frage, welche Funktionen dies sein müssen, da unmöglich alle durch den Eingriff in concreto betroffenen Funktionen (u. a. auch die aus dem Bereich der Mikrowelt) identifiziert oder gar wiederhergestellt werden können. Es kommt also auf eine Auswahl an und damit auf den Maßstab für die Selektion. Insoweit ist es von erheblichem Vorteil, wenn die Auswahl vom Standpunkt der Zielsetzungen für Natur und Landschaft getroffen werden kann. Wesentliche Hilfe muß dabei die – für viele Gebiete leider noch nicht vorhandene – Landschaftsplanung im Sinne der §§ 5 ff. BNatSchG leisten.

Die Existenz von planerisch bereits verfestigten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellt die Selektion der auszugleichenden Funktionen und Werte auf eine solide Basis und entzieht sie dem Verdacht des Willkürlichen.

Damit wird auch sichergestellt, daß nicht alles und jedes wiederherzustellen ist, sondern nur das, was in der Landschaftsplanung als sinnvoll und machbar ausgewiesen ist.[35] Hierin liegt eine erhebliche Einschränkung der Ausgleichspflicht, ein Stück realistischer Naturschutzpolitik.

Der Maßstab für die Ausgleichsleistung ist also nicht exzessiv, so daß ihre gesetzliche Anordnung auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Prinzipien des Übermaßverbots und der Verhältnismäßigkeit unbedenklich erscheint.

Für die Parallele zum ökologischen Schaden bedeutet dies, daß die an den Zielen und Maßnahmenvorschlägen der Landschaftsplanung orientierte Wiedergutmachung schwerlich am Einwand der Unverhältnismäßigkeit des Herstellungsaufwandes scheitern wird.

Ferner ist im Zivilrecht die Lockerung des strengen Grundsatzes der Naturalrestitution durch approximative Lösungen nicht unbekannt. So begnügt man sich auch dort mit der Herstellung eines Zustandes, der dem Zustand möglichst nahe kommt, der jetzt ohne das schädigende Ereignis bestünde.[36] Ja es soll schon ausreichen, wenn der (durch die Herstellung) erreichbare Zustand dem hypothetischen Zustand näherkommt als derjenige, welcher ohne jene Maßnahme bestünde.[37]

3.3. Ausgleich und Ersatz

Eine scharfe begriffliche Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz ist weder in den einschlägigen Gesetzestexten[38] noch im Schrifttum[39], geschweige denn in der Praxis vorzufinden.

Nach den obigen Ausführungen unter Nr. 3.2 ist allerdings zu fragen, ob eine solche Unterscheidung denn überhaupt notwendig ist. Offenbar geht es auch ohne sie. Sonst wäre sie schon längst schärfer herausgearbeitet. Indes darf das Ideal der hundertprozentigen Naturalrestitution bei aller pragmatischen Großzügigkeit nie aus dem Auge verloren werden. Ausgangspunkt und Sachorientierung muß stets das sein, was in Natur und Landschaft beeinträchtigt worden ist.

Damit ist auch die finanzielle Obergrenze des Ausgleichsanspruches festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens sind – wie aufgezeigt – nach den (in der Landschaftsplanung fixierten) Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sinnvolle und praktikable Maßnahmen zu finden. Wenn aber nach diesen Zielen zu selektieren ist, dann ist es auch nach dem Wortlaut des Gesetzes

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

nicht zulässig, die ökologisch relevanten Größen für den Ausgleich auf die Funktion der beeinträchtigten Leistung im Naturhaushalt zu reduzieren und etwa die Struktur eines Ökosystems zu vernachlässigen.[40] Das Gesetz präjudiziert nicht einen bestimmten fachlichen Ansatz zur Bestimmung des Ausgleichs. Denkbar und praktizierbar sind mehrere Ansätze.[41] Diese Flexibilität sollte nicht ohne Not verspielt werden. Sie kann sich auch auf die Bewertungskriterien[42] auswirken.

In der logischen Abfolge ergeben sich folgende Anforderungen:

Erstens – Vollausgleich der Schäden,

Zweitens – Teilausgleich,

Drittens – Wiederherstellung der Funktionen oder

Werte des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes „in ähnlicher Art und Weise"[43] bzw. „möglichst gleichartig"[44] In Betracht käme auch eine „gleichwertige" Maßnahme.[45]

Die unter drittens aufgeführten Ersatzmaßnahmen sind sowohl durch Gesetz wie durch den Begriffsinhalt in einen Sachbezug zum Eingriff gesetzt. Zwar ist der Bezug lockerer als beim Ausgleich, er ist aber existent und darf nicht ad absurdum geführt werden, wenn das Institut nicht seine Wiedergutmachungsfunktion einbüßen soll. Deshalb darf auch der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Ersatzmaßnahme nicht vernachlässigt werden.

Konsequent stellen daher einige Länder auf den vom Eingriff betroffenen Raum ab[46], weniger überzeugend ist, daß in Nordrhein-Westfalen die Verwaltungseinheit der Gemeinde bzw. des Kreises maßgebend sein soll.[47] Rheinland-Pfalz verlangt lediglich, daß die „gestörten Funktionen der Landschaft an einer anderen Stelle" durch Ersatzmaßnahmen gewährleistet werden[48] Noch unbestimmter ist die Berliner Regelung[49] An der Grenzlinie dürfte die hessische Regelung liegen, die vorschreibt, daß ein räumlicher Zusammenhang bestehen *soll*.[50]

Unabhängig von derartigen Abgrenzungsschwierigkeiten ist festzuhalten, daß die Praxis sowohl mit den Ausgleichs- wie mit den Ersatzmaßnahmen zurechtkommt, und sich allmählich ein Erfahrungsschatz bildet, der das unentbehrliche Material für eine tiefere theoretische Durchdringung liefern dürfte. Dem Grund nach sind beide Institute nicht mehr in Frage zu stellen und naturschutzpolitisch zum festen Besitzstand zu rechnen.

3. Äquivalenz und Akzeptanz

Die Eingriffsregelung, die Ausgleich, Ersatz und sogar Ausgleichsabgaben vorschreibt, ist ebenso wie der Schadensersatzbegriff[51] auch durch den Äquivalenzgedanken bestimmt. Die Nähe dieses Gedankens zur Gerechtigkeitsidee hindert nicht, sondern fördert seine Eignung zur Durchsetzung des Integritätsinteresses. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber auf einem Äquivalent besteht, zwingt zu einem sparsamen Umgang mit Natur und Landschaft und erhöht deren Rechtsgutqualität.

Da die Notwendigkeit, dies zu tun, nicht zu leugnen ist, ist die rasche Akzeptanz der Rechtsinstitute durch die Praxis nicht verwunderlich.

4. Anmerkungen und Literatur

1) Vgl. die Übersicht in BT-Drucks. 9/1385 vom 26.2.1982

2) § 1 Abs. 1 BNatSchG

3) Vgl. bzgl. der Länder § 84 Verfassung Baden-Württemberg, Art. 3 und 141 Bay Verfassung, § 73 a Verfassung Rheinland-Pfalz; bzgl. des Bundes vgl. Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 18.3.1987, Bulletin Nr. 27, S. 205.

4) vgl. z. B. § 30 BNatSchG

5) vgl. z. B. § 30 a BNatSchG, StGB § 304 (Naturdenkmäler), § 329 Abs. 3 (Bestandteile von Naturschutzgebieten und Nationalparks), § 330 Abs. 2 Nr. 2 (Bestandteile des Naturhaushalts)

6) vgl. GASSNER, Naturschutz als Gefahrenabwehr, NuR 1981, S. 6 ff.

7) PIELOW, Verursacherhaftung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, eine Einführung in die Problematik, NuR 1979, S. 15 ff; BREUER, Die Bedeutung des § 8 BNatSchG für Planfeststellungen durch qualifizierte Genehmigungen nach anderen Fachgesetzen, NuR 1980, S. 89 ff; GASSNER, Eingriffe in Natur und Landschaft – ihre Regelung und ihr Ausgleich nach § 8 BNatSchG, NuR 1984, S. 81 ff; GAENTZSCH, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, NuR 1986, S. 89 ff.

8) § 8 Abs. 9 BNatSchG

9) § 8 Abs. 2 BNatSchG; die Anzeige ist vor allem in den Fällen des § 4 Energiewirtschaftsgesetzes bedeutsam.

10) Der Ausdruck wurde von SALZWEDEL geprägt, und zwar in einem Gutachten, das er für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt hat.

11) Zu diesem Begriff aus der Rechtsprechung des BVerwG vgl. GASSNER, Verfahrens- und Rechtsschutzfragen beim planerischen Abwägen, DVBl 1981, S. 4 ff, Fußnote 7 mit weiteren Nachweisen.

12) § 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 9 BNAtSchG

13) BVerwG-Urteil vom 4.7.1986, 4450.83 – NuR 1986, 294 (295)

14) LARENZ, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl., § 398 f, 401, 414. Die Grundsätze des „schonendsten Mittels" und der „geringstmöglichen Einschränkung" dienen den Gerichten als Maßstab der Güterabwägung, „Rechtsatzförmig sind sie insofern, als es im konkreten Fall nur ein – schonendstes – Mittel, nur eine – das vorgezogene Gut ausreichend schützende – geringstmögliche Einschränkung des zurückgetretenen Gutes gibt, eine weitere Konkretisierung des Maßstabes also nicht erforderlich ist" (LARENZ a.a.O., S. 464 f).

15) NIEHUES, Das Erfordernis der Planrechtfertigung – als Instrument des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes. – Wirtschaft und Verwaltung, 1985, S. 265.

16) Zur Problematik der Interessenabwägung vgl. u. a. GASSNER, Die Überwindungslast bei der Abwägung öffentlicher Interessen durch die Verwaltung, DVBl. 1984, S. 703 ff

17) § 8 Abs. 2 BNatSchG

18) § 8 Abs. 9 BNatSchG in Verbindung mit den Landesgesetzen, z. B. Art. 6 a BayNatSchG, § 12 Niedersächsisches NatSchG, § 5 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 5 Abs. 3 Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz.

19) Grundlegend ESSER, Schuldrecht, 2. Auflg., § 48, Nr. 4 bis 6, S. 165 ff

20) ESSER, Nr. 19, S. 166

21) § 253 BGB

22) Der Begriff des Wertes ist von dem des Preises zu unterscheiden. Vgl. u. a. SINDEN und WORRELL Unpriced Values, Decisions without Market Prices, New York 1979

23) BVerwG, NuR 1986, S. 294, Es ist offensichtlich, daß das baden-württembergische Gesetz, das vor dem BNatSchG erlassen wurde, einen von § 8 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG abweichenden Ausgleichsbegriff verwendet.

24) FIKENTSCHER, Schuldrecht, 3. Aufl., § 50 I 2, S. 262

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

25) FIKENTSCHER, Anm. 24, § 47 III Nr. 2, S. 251
26) Grundlegend LANGE, HERMANN, Schadensersatzrecht, § 1 IV 2, S. 28 ff und MERTENS, HANS-JOACHIM, Der Begriff des Vermögensschadens im Bürgerlichen Recht 1967, S. 148 (zum objektiven Schadenskern)
27) PAPIER, in: Maunz-Dürig, Grundgesetz, Loseblatt bearb. 1983, Art. 14, RdNr. 512
28) ESSER, Anm. 1, § 47, S. 158 ff, insbes. S. 16
29) § 14 Abs. 7 S. 3 NatSchGBlu
30) Zur Gesamtproblematik GASSNER, Systematische Aspekte der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe, NuR 1985, S. 180 ff
31) AAVO v. 1.2.1977, GVBl 704 in der Fassung vom 22.12.1980, GBl. 1981, S. 67
32) § 2 Abs. 2 AAVO
33) BVerwG, NuR 1986, 294
34) KRAUSE und WINKELBRANDT: Diskussionsbeitrag zur Bestimmung von Eingriff, Ausgleich und Ersatz. – Natur und Landschaft 1982, S. 392 ff. Vgl. auch MARKSTEIN und PALLUCH, Systematisierung von ökologischen Grundlagenuntersuchungen zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Gutachten für den Senator für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin, 1981.
35)Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Landschaftsplanung in der Regel auf drei Stufen erfolgt – auf der Landesebene, im Landschaftsprogramm, auf der regionalen Ebene im Landschaftsrahmenplan und auf der örtlichen Ebene im Landschaftsplan. Außerdem hat die Landschaftsplanung die Ziele der Landesplanung und Raumordnung zu beachten, aber auch Bebauungspläne, die Normcharakter haben.
36) STAUDINGER-MEDICUS, BGB, 12. Aufl., § 249, RZ 203
37) LANGE, HERMANN, Schadensersatzrecht (1979), 142
38) Vgl § 11 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG Bad-Württ., Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG, § 14 Abs. 5 BNatSchG Blu, § 11 Abs. 5 NatSchG Brem, § 9 Abs. 5 und 6 NatSchG Hamburg, § 6 Abs. 3 HENatSchG, § 12 Nieders. NatSchG, § 5 LG Nordrhein-Westfalen, § 5 Abs. 3 LPflG Rheinland-Pfalz, § 11 Abs. 3 NatSchG Saarl., § 8 Abs. 3 Landschaftspfl. G S-H.
39) vgl. BREUER, Anm. 7, 90, PIELOW, Anm. 7, S. 17, SOELL, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, in: SALZWEDEL (Hrsg.: Grundzüge des Umweltrechts, 481 ff (530 f).
40) So aber KRAUSE und WINKELBRANDT, Anm. 34, S. 392
41) Vgl. z. B. KAULE, Arten- und Biotopschutz, 1986, S. 22 ff (populationsorientierter Ansatz bei Pflanzengesellschaften, tierökologischer Ansatz, ökosystemorientierter Ansatz; das Konzept differenzierter Bodennutzung).
42) Dazu KAULE, Anm. 41, S. 248 ff
43) § 12 Abs. 1 Niedersächsisches NatSchG
44) Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG
45) KAULE, SCHOBER, Ausgleichbarkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft, 1985, S. 5 sowie § 8 Abs. 3 LPflG S-H (die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts an anderer Stelle in dem betroffenen Raum wiederherstellen oder möglichst ähnlich und gleichwertig zu ersetzen).
46) Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG, § 11 Abs. 6 NatSchGBrem, § 4 Abs. 6 NatSchG Hambg., § 12 Abs. 1 Nieders. NatSchG, § 11 Abs. 3 NatSchG Saarl.
47) § 5 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
48) § 5 Abs. 3 LPflG Rheinland-Pfalz
49) § 14 Abs. 5 Satz 4 NatSchG Bln
50) § 6 Abs. 3 Satz 2 HNatG
51) ESSER, Anm. 19, S. 162.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Erich Gassner
Ministerialrat
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Postfach 120629
5300 Bonn 1

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge (LSB)

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: 1_1987

Autor(en)/Author(s): Gassner Erich

Artikel/Article: Die Pflicht zur Vermeidung, Minimierung und Wiedergutmachung ökologischer Schäden nach § 8 BNatSchG 44-48